

# WALDKINDERGARTEN INZELL E. V.



## KINDERGARTENORDNUNG

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unterliegt den Ausführungen des gültigen Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und orientiert sich am Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

Die spezifischen Bildungsaufgaben und -ziele der Einrichtung sind in der pädagogischen Konzeption verankert.

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung „Waldkindergarten Inzell e.V.“ – nachstehend *Träger* genannt – und der Erziehungsberechtigten – nachstehend *Eltern* genannt - getroffen werden.

### Inhaltsverzeichnis:

	1
<b>§ 1 Trägerschaft</b>	2
<b>§ 2 Kindergartenpersonal</b>	2
<b>§ 3 Geschäftsjahr</b>	2
<b>§ 4 Interessenten</b>	2
<b>§ 5 Aufnahmeverfahren</b>	2
<b>§ 6 Aufnahmekriterien</b>	3
<b>§ 7 Aufnahmebedingungen</b>	3
<b>§ 8 Abmeldung und Kündigung</b>	4
<b>§ 9 Ausschluss</b>	4
<b>§ 10 Eingewöhnung</b>	4
<b>§ 11 Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien</b>	5
<b>§ 12 Elternbeitrag</b>	5
<b>§ 13 Aufsicht, Betreuung und Gruppengröße</b>	6
<b>§ 14 Regelung bei Krankheits- und Notfällen</b>	6
<b>§ 15 Mitwirkung der Eltern</b>	7
<b>§ 16 Elternbeirat / Krisenteam</b>	7
<b>§ 17 Gefahren im Wald/Sicherheit</b>	8
<b>§ 18 Versicherung/Haftung</b>	8
<b>§ 19 Waldregeln</b>	9
<b>§ 20 Das Verhalten der Eltern</b>	9
<b>§ 21 Praktisches, Kleidung und Ausrüstung</b>	9
<b>§ 22 Inkrafttreten und Änderungen</b>	10

## § 1 Trägerschaft

- (1) Träger ist der Elternverein „Waldkindergarten Inzell e. V.“;
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorstand und dem Schatzmeister;
- (3) Die Kindergarteneltern sind aktive Mitglieder des Vereins;
- (4) Der Träger betreibt den Waldkindergarten Inzell als eine private Einrichtung;
- (5) Der Waldkindergarten Inzell e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Traunstein – Registergericht - Geschäftszeichen VR 201737.

## § 2 Kindergartenpersonal

- (1) Das tägliche pädagogische Personal besteht aus:
  - a) einer Kindergartenleitung (pädagogische Fachkraft);
  - b) einer stellvertretenden Kindergartenleitung (ebenfalls pädagogische Fachkraft);
  - c) einer Zusatzkraft (staatlich geprüfte Kinderpfleger/in).
- (2) im besten Falle unterstützt durch:
  - a) eine/n Praktikanten der Fachakademie für Sozialpädagogik;
  - b) und/oder der Staatlichen Berufsschule III für Hauswirtschaft und Kinderpflege;
  - c) und/oder freiwillige/r im Bundesfreiwilligendienst.

## § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres erfolgen i. d. R. die Kinderaufnahmen.
- (3) Bei freien Plätzen während des laufenden Jahres werden diese sofort neu besetzt.

## § 4 Interessenten

- (1) Ein von den Eltern schriftlich gestellter Antrag zur Aufnahme eines Kindes - **Interessentenformular** - wird nach Eingang beim Träger in einer Kinderliste erfasst.
- (2) Das Interessentenformular ist nicht gleichzusetzen mit der Anmeldung für einen Waldkindergartenplatz!
- (3) Die Auswahl zur Aufnahme eines Kindes erfolgt nach den Aufnahmekriterien wie unter § 6 angegeben.

## § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres finden Schnuppertage zum Kennenlernen der Einrichtung statt.
- (2) Der Termin wird in Absprache mit der Gemeinde an die Öffentlichkeit kommuniziert und rechtzeitig bekannt gegeben (Gemeindeanzeiger, Homepage, Facebook).
- (3) Bereits erfasste Interessenten (Interessentenformular) werden per E-Mail dazu eingeladen.
- (4) Hierbei haben die Eltern und Kinder die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen und sich über das pädagogische Konzept, das Kindergartenpersonal, sowie unsere Gegebenheiten im Wald und der Schutzhütte zu informieren.
- (5) Die Anmeldung erfolgt im Anschluss an die Schnuppertage **per Anmeldebogen**. Dieser wird persönlich von der Kindergartenleitung vor Ort an den Schnuppertagen an die Eltern überreicht.
- (6) Zu- und Absagen werden i. d. R. um Pfingsten in Abstimmung mit der Gemeinde und den anderen Kindergarteneinrichtungen vor Ort versandt.

## § 6 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in den Waldkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und unter folgenden Voraussetzungen:
  - ☞ die Aufnahme erfolgt ab einem Alter von 3 Jahren. Unsere Empfehlung ist klar ein Alter von mind. 3 – 3,5 Jahren, um den Witterungsverhältnissen gerecht zu werden und eine Körperwahrnehmung z. B. für Kälte oder Hitze zu spüren.
  - ☞ als Stichtag gilt der 31.08.;
  - ☞ das Kind **muss** bei der Aufnahme zumindest im Prozess des Trocken- und Sauberwerdens sein! Hygienebestimmungen können in unserer Einrichtung nicht eingehalten werden (Wickeltisch fehlt, nur ein Raum verfügbar, Lüften usw.).
  - ☞ die Eltern sind verpflichtet, die zuletzt fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung U7a (nach BayKiBiG Art.9a Abs. 2) nachzuweisen; diese darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Kindergartenleitung dokumentiert diesen Vorgang schriftlich in den Betreuungsunterlagen.
  - ☞ Impfpflicht Nachweis: Immunisierung Masern (Masernschutzgesetz)
  - ☞ Das Kind muss frei von ansteckenden Krankheiten sein;
  - ☞ Kinder mit körperlicher Behinderung oder mit Entwicklungsverzögerung können nur mit vorheriger Absprache in der Einrichtung aufgenommen werden.
  - ☞ Kinder mit geistiger oder seelischer Behinderung können Stand heute nicht in den Waldkindergarten aufgenommen werden, da die Gefahren für Unfälle auf dem Gelände zu groß sind.
- (2) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird wie folgt vorgegangen:
  - ☞ Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Inzell;
  - ☞ Kinder des höheren Lebensalters;
  - ☞ Kinder der höheren Buchungskategorie;
  - ☞ Geschwisterkinder, deren Geschwister gleichzeitig die Einrichtung besuchen;
  - ☞ Kinder, deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist;
  - ☞ Ausgewogenes Verhältnis Mädchen/Jungen für eine gute Gruppendynamik;
  - ☞ Kinder, deren Familie sich in einer Notlage befindet.
- (3) Kinder, die nicht aufgenommen werden können, kommen auf eine Warteliste des laufenden Kindergartenjahres.
- (4) Zwischeneinsteiger sind nur möglich, wenn freie Kindergartenplätze verfügbar sind.
- (5) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Träger gemeinsam mit der Kindergartenleitung. Der Elternbeirat hat bei Bedarf und Anmeldeüberhang eine beratende Funktion.  
Der Träger, die Kindergartenleitung und der Elternbeirat sind verpflichtet, den persönlichen Datenschutz zu wahren.
- (6) Auf Anfrage muss die Entscheidung gegen eine Aufnahme gegenüber der Familie begründet werden.

## § 7 Aufnahmebedingungen

- (1) Unterschriebener Betreuungsvertrag nebst Anlagen;
- (2) Unterschriebenes Formular der Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil verpflichtend;
- (3) Wenn Geschwisterkinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen, ist die Mitgliedschaft *beider Elternteile verpflichtend (insofern vorhanden)*.
- (4) Anerkennung der Satzung und dazugehörigen Beitragsordnung;
- (5) Anerkennung der Kindergartenordnung.

## § 8 Abmeldung und Kündigung

- (1) Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Abmeldung/Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.). Bei Bedarf ist ein Rückstellungsbescheid der Schule beim Träger einzureichen.
- (3) Der Kindergartenplatz kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Abmeldung des Kindes bzw. Kündigung des Kindergartenplatzes kann aufgrund der jährlichen Gesamtfinanzierung der Einrichtung nur mit einer entsprechenden Kündigungsfrist von acht (8) Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (5) In der Eingewöhnungsphase kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

## § 9 Ausschluss

Der Kindergarten hält sich das Recht vor, ein Kind aus wichtigem Grund unverzüglich mit Eingang des Kündigungsschreibens auszuschließen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können sein:

- wenn das Kind nicht kindergartenfähig ist;
- wenn das Kind nicht betreuungsfähig ist;
- eine entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe nicht möglich ist;
- eine Zusammenarbeit mit den Eltern nach mehreren Gesprächen und mehrmaligen Aufforderungen nicht umzusetzen ist;
- das Kind länger als eine Woche unentschuldigtd fehlt;
- die Eltern den Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen sind;
- das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurde oder das Kind ohne unzureichenden Grund die Einrichtung nur unregelmäßig besucht;
- ein Verbleiben des Kindes im Waldkindergarten nach Durchführung von Schlichtungsversuchen nicht mehr möglich ist, weil die Zusammenarbeit mit den anderen Kindern oder den Eltern nachhaltig gestört ist;
- das Kind durch sein Verhalten nachhaltig eine geordnete Betreuung der Gruppe stört. Dabei sind die Eltern und evtl. das Jugendamt mit dem Ziel zu beteiligen, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden;
- das wiederholte Nichtbeachten der Kindergartenordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung.

## § 10 Eingewöhnung

- (1) Die letztendliche Dauer der Eingewöhnungszeit ist abhängig vom Wohl des Kindes und liegt im Ermessen der pädagogischen Fachkräfte.
- (2) Ein Informationsgespräch über den Ablauf der Eingewöhnung findet vorab statt und wird zusätzlich während der Eingewöhnungszeit gemeinsam mit den Eltern und einer pädagogischen Fachkraft reflektiert.
- (3) Die Eingewöhnungszeit ist in der Regel auf max. vier (4) Wochen beschränkt!

## § 11 Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden und das Kind pünktlich gebracht werden.
- (2) Die Betreuung findet an fünf Tagen in der Woche statt.
- (3) Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Kernzeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (5) Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, ausgenommen an 30 bis max. 35 Tagen, u. a. wie folgt:
  - ☞ 1 Woche Weihnachtsferien;
  - ☞ 1 Woche Pfingst- und / oder Osterferien;
  - ☞ 3 Wochen Sommerferien;
  - ☞ und zu den gesetzlichen Feiertagen.
- (6) Über die exakten Ferientermine (Schließtage) entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger jeweils spät. zum Oktober für das folgende Kindergartenjahr. Die Eltern werden rechtzeitig schriftlich über die Schließtage informiert.
- (7) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen (u. a. bei Krankheit/ Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, extremen Umweltkatastrophen und Witterungsbedingungen). Die Eltern werden hierüber über die WhatsApp Elterngruppe unterrichtet.
- (8) Im Falle der Erkrankung/Verhinderung vom Kindergartenpersonal können zu diesem Zwecke Elternnotdienste eingeteilt werden. Hier entscheidet die Kindergartenleitung die Vorgehensweise und Einteilung.

## § 12 Elternbeitrag

- (1) Der Kindergartenbeitrag ist nach zwei Buchungszeitkategorien gemäß der nachstehenden Tabelle gestaffelt. Details zur Buchungszeit sind der Anlage 1 des Betreuungsvertrages zu entnehmen:

Buchungszeit	Monatsbeitrag
A) Kurzbucher 4,5 Std./tgl.	135,-- €
B) Langbucher 5,5 Std./tgl.	140,-- €

- (2) Eine Ermäßigung erfolgt seit 04/2019 über den Kindergartenzuschuss in Höhe von 100,- €/Kind durch das Land Bayern.
- (3) Die Buchungszeit kann nur schriftlich geändert werden und ist an den Träger zu richten.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien zu bezahlen, sowie in den Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.
- (5) Das Spielgeld beträgt jährlich 60,- € und wird in zwei Raten vom Träger per Lastschrift eingezogen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein ist der gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (7) Bei etwaigen Rücklastschriften mangels Kontodeckung oder nicht gemeldeter Änderung der Bankverbindung fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu übernehmen.

### **§ 13 Aufsicht, Betreuung und Gruppengröße**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Kindergartenpersonal am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich bis zum Ende der Bringzeit (08:15) zu bringen und auch pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.
- (3) Ausführliche Einzelgespräche stehen einmal im Kindergartenjahr an, nach vorheriger Terminabsprache mit einer pädagogischen Fachkraft.
- (4) Die Gruppengröße beschränkt sich auf 25 Kinder.
- (5) Es wird die gesamte Gruppe in der Einrichtung betreut.
- (6) Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen werden Vertretungen durch den Träger organisiert wie unter § 11 (8) beschrieben.
- (7) Es gibt keine Betreuung an den Schließtagen.

### **§ 14 Regelung bei Krankheits- und Notfällen**

- (1) Grundsätzlich gilt das Infoblatt GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN als Belehrung. Alle wichtigen Details und Hinweise sind der Anlage 5 des Betreuungsvertrages zu entnehmen.
- (2) Falls ein Kind nicht kommen kann, ist das Kindergartenpersonal zwischen 07.30 Uhr und 08.00 Uhr über das Waldhandy zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. fiebrige Erkältungskrankheiten, von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen, Keuchhusten, Kopflausbefall, Masern, Mumps, Covid-19 etc...) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen und die Kinder sind zu Hause zu behalten.
- (4) Bei etwaigen Krankheiten behält sich das Kindergartenpersonal vor, das Kind bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests aus dem Kindergarten auszuschließen.
- (5) Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können vom Kindergartenpersonal zurückgewiesen werden und müssen von den Eltern wieder mitgenommen werden.
- (6) Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung usw. müssen im gültigen Betreuungsvertrag schriftlich dokumentiert sein oder schriftlich nachgereicht werden.

## § 15 Mitwirkung der Eltern

Unsere Einrichtung unterscheidet sich nachhaltig von einem Regelkindergarten, denn es ist ein Kindergarten ohne Wände, bei dem das Naturerlebnis eine tragende Rolle spielt. Aber nicht nur in dieser Hinsicht ist unser Waldkindergarten anders. Gerade deshalb sollen und müssen die Eltern auch bewusst die Entscheidung für unser Kindergartenkonzept und die damit verbundene erhöhte Mitwirkungsverantwortung treffen.

- (1) Eine Mitgliedschaft im Waldkindergarten Inzell e.V. ist maßgeblich (siehe auch §7). Details hierzu wie u. a. Eintritt, Austritt und Ausschluss sind der Beitrittserklärung sowie der Vereinssatzung zu entnehmen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, einen aktiven Beitrag zur Aufrechterhaltung der Einrichtung zu leisten.
- (3) Zur Aufrechterhaltung und Verwaltung des Kindergartenbetriebes ist die Tätigkeit des Vorstandes unabdingbar. Auf Basis der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder für die Geschäftsführung im weitesten Sinn verantwortlich.
- (4) Zu den Elternpflichten gehören u. a.:
  - ☞ Arbeitsstunden im Interesse des Vereins;
  - ☞ Mithilfe bei der Pflege und Instandhaltung der Schutzhütte u. d. näheren Umgebung;
  - ☞ die Mitwirkung bei Festen;
  - ☞ Wasserdienst/Reinigungsdienst der Schutzhütte;
  - ☞ oder auch Elternnotdienste wie unter § 11 (8) angegeben.
- (5) Leistungen können dabei u. a. sein:
  - ☞ finanzielle Beiträge (Spenden);
  - ☞ Arbeitsleistung;
  - ☞ Sachspenden.
- (6) Für mindestens ein Elternteil ist es ratsam, an den stattfindenden Elternabenden, sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Weitere Details sind der Vereinssatzung und der Beitragsordnung zu entnehmen.

## § 16 Elternbeirat / Krisenteam

- (1) Die Eltern können sich durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Waldkindergartens beteiligen.
- (2) Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates sind in den Richtlinien zum Kindergartengesetz ausführlich beschrieben.
- (3) Zusätzlich können sich die Eltern durch ein jährlich zu wählendes Krisenteam („Rescue-Team“) bestehend aus mind. drei (3) Elternteilen - gerne auch mit Bergwacht-Ausbildung - an der Arbeit in Extremsituationen (z.B. bei vermehrten Schneefall und Räumpflichten, sowie Mitentscheidung von Gefahren durch unterschiedliche Witterungen) zu jeder Zeit beteiligen.

## § 17 Gefahren im Wald/Sicherheit

- (1) Grundsätzlich: Es existiert ein Pachtvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Träger. Alle Rechten und Pflichten, sowie Haftungsbeschränkungen sind beiden Parteien bekannt.
- (2) Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen und umfallenden Bäumen ausgehen.  
Die Mitarbeiter/innen erhalten regelmäßig eine Schulung eines Försters, um Gefahren im Wald auf den ersten Blick besser zu erkennen.
- (3) Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Hier sind besonders unterschiedliche Wettereinflüsse wie Gewitter, Sturm, Schneebruch zu nennen.
- (4) Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken etc.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine Beratung durch einen Arzt oder durch das Gesundheitsamt empfohlen.
- (5) Impfeempfehlungen! Die Eltern sind angehalten, hierzu mit dem Arzt ihres Vertrauens zu sprechen. Vor allem sind die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung wie unter § 14 (3) angegeben zu berücksichtigen!
- (6) Eine Tetanusimpfung wird empfohlen!
- (7) Auf die oben genannten Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie, ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.
- (8) Um Gefahren für die Gesundheit der Kinder und der Allgemeinheit abwehren zu können, werden von der Einrichtung die entsprechenden Auflagen berücksichtigt u. a. werden den Mitarbeitern ausreichend Material für die Erste-Hilfe Versorgung und für die Händehygiene (NATURSEIFE) zur Verfügung gestellt.

## § 18 Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach SGB VII gesetzlich unfallversichert:

- (1) während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, und bei allen Ausflügen sowie Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes.
- (2) Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger und/oder dem Kindergartenpersonal.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Rückweg vom Kindergarten eintreten, sind **unbedingt beim behandelnden Arzt** vor Behandlungsbeginn anzugeben, sowie **der Einrichtung unverzüglich zu melden**.
- (4) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).
- (5) Ebenso wird der Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** empfohlen.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es ist daher bei Bedarf und auf Nachfrage nachzuweisen, dass eine **private Haftpflichtversicherung** - auch für unter 6-jährige - abgeschlossen ist!
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

## § 19 Waldregeln

Grundsätzlich werden diese mit den Kindern besprochen und eingeübt wie z.B., dass:

- (1) alle Kinder in Sichtweite des Kindergartenpersonals bleiben;
- (2) das Klettern nur bis zu einer Höhe von 1,5 m Höhe erlaubt ist; diese Höhe wird für Kinder als ungefährlich erachtet und mit einer farbigen Kordel begrenzt, sowie der Boden um den Kletterbaum von Steinen und Baumstümpfen befreit.
- (3) das Besteigen von aufgestapeltem Holz verboten ist;
- (4) aus dem Wald ohne vorheriger Rücksprache mit dem Kindergartenpersonal nichts verzehrt werden darf;
- (5) Pilze, tote Tiere und u. a. Kot von Waldtieren nicht angefasst werden dürfen;
- (6) nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände gründlich mit Seife und Leitungswasser gereinigt und mit dem persönlichen Ameisenhandtuch getrocknet werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass es keine 100 % Sicherheit im Wald gibt!

## § 20 Das Verhalten der Eltern

- (1) Suchen sie ihr Kind täglich am ganzen Körper – auch in den Haaren – nach Zecken ab!
- (2) Sonnenschutz wie: Kopfbedeckung mitgeben, Sonnencreme sowie Insektenschutz zu Hause auftragen und helle lange Kleidung werden empfohlen, siehe auch §21 (1).
- (3) Ein kleines Handtuch im Rucksack des Kindes ist täglich frisch auszutauschen!
- (4) Bei Veranstaltungen oder Bauaktionen, bei denen Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.

## § 21 Praktisches, Kleidung und Ausrüstung

- (1) Im Wald ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Folgendes sollte dabei von den Eltern, vom Kindergartenpersonal und von den Kindern berücksichtigt werden:
  - a) Die Kleidung soll Arme und Beine vor Dornen, Zecken, Brennesseln und Verletzungen schützen;
  - b) Das **Kind** hat stets festes Schuhwerk zu tragen!
- (2) Der Rucksack sollte nicht zu groß sein (ca. 10 Liter) und einen ~~Bauch~~ Brustgurt haben. Es empfiehlt sich ein spezieller Kleinkindrucksack. Hinein gehören für den Kindergartenalltag:
  - a) ein Getränk (keine Glasflasche) und eine Brotzeitdose! Inhalt sollte eine gesunde und abwechslungsreiche Brotzeit ohne jeglichen Verpackungs-Müll sein;
  - b) Süßigkeiten und süße Getränke sind nicht erwünscht, da sich eine Zahnhygiene im Wald nur schwierig umsetzen lässt und Insekten angelockt werden;
  - c) (Isolierte) Trinkflasche mit Wasser oder Tee (je nach Jahreszeit).

## § 22 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt mit Beschluss durch die Kindergartenleitung, den Elternbeirat und dem Vorstand ab 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Konzeption der Einrichtung ist der Homepage [www.waldkindergarten-inzell.de](http://www.waldkindergarten-inzell.de) zu entnehmen.

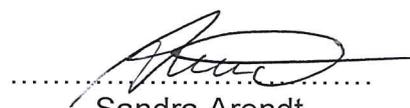
Inzell, den 29.04.2022



Stefanie Bauregger  
1. Vorstand



Margit Altthaler  
Kindergartenleitung



Sandra Arendt  
stellv. für den Elternbeirat  
Kindergartenjahr 2021/22